



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 3 A 139/09 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

der Frau A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, 39104 Magdeburg,

gegen

den Landkreis C-Stadt,
C-Straße, C-Stadt,

Beklagter,

Streitgegenstand: Gewährung von Akteneinsicht.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 3. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Vetter als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Einsicht in alle über sie beim Gesundheitsamt des Beklagten geführten Akten zu gewähren. Die entgegenstehenden Bescheide des Beklagten vom 26.09.2008, 29.10.2008, 07.01.2009 und 27.04.2009 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrte Akteneinsicht in die beim Gesundheitsamt des Beklagten über sie geführten Akten.

Der frühere Arbeitgeber der Klägerin, das Fachklinikum U., erteilte mit Schreiben vom 26.05.2008 der Amtsärztin des Beklagten den Auftrag für eine amtsärztliche Begutachtung. Hintergrund des Gutachtensauftrages war die Tatsache, dass Zweifel darüber bestanden, ob die Klägerin zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Pflichten aufgrund einer möglicherweise vorliegenden psychischen Störung in der Lage war. Die Klägerin war insoweit auch am 20.05.2008 vom Dienst suspendiert worden.

Die amtsärztliche Untersuchung wurde am 02.07.2008 durchgeführt und am 07.07.2008 ein Gutachten erstellt. Dem Dienstherrn und der Klägerin wurde das Ergebnis der Begutachtung mitgeteilt, jedoch nicht das ausführliche ärztliche Gutachten als solches vorgelegt. Dieses nahm der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zum Anlass, mit Schreiben vom 31.07.2008 und 19.09.2008 die Vorlage des vollständigen Gutachtens zu verlangen. Dieses Ansinnen wurde von der Amtsärztin durch Schreiben vom 26.09.2008 im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass das Gutachten subjektive Wertungen enthalten würde und dass das Ziel der psychiatrischen Behandlung durch Bekanntgabe des Gutachtens gefährdet werden würde. Es bestünde im konkreten Fall die Gefahr, dass die Klägerin beim Studium der Unterlagen den Prozess der therapeutischen Verarbeitung ihrer psychischen Ausfälle krankhaft reproduziere. Da der wesentliche Inhalt des Gutachtens bekannt sei, sei eine Einsicht in das ausführliche Gutachten rechtlich nicht zu fordern.

Die Klägerin begehrte weiter mit Schreiben vom 24.10.2008 die Einsichtnahme in das vollständige Gutachten und führte im Einzelnen aus, dass aus ihrer Sicht keinerlei Gründe für eine Verweigerung hinsichtlich der Einsichtnahme bestünden. Mit Schreiben vom 29.10.2008 teilte die Amtsärztin mit, dass sie bei ihrer bereits geäußerten Rechtsauffassung bleibe. Auch aufgrund eines mit Schriftsatz vom 16.12.2008 nochmals ausführlich begründeten Gesuchs auf Gewährung von Akteneinsicht reagierte der Beklagte in der Weise, dass er mit Schreiben vom 07.01.2009 weiterhin die Gewährung von Akteneinsicht ablehnte und dies auch nochmals durch Schreiben vom 27.04.2009 bekräftigte.

Die Klägerin hat am 14.05.2009 Klage erhoben, mit der sie ihren Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht weiter verfolgt. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, dass die amtsärztliche Begutachtung eine hoheitliche Tätigkeit darstelle und auch die Führung der Akten beim Gesundheitsamt des Beklagten als hoheitliches Tätigwerden anzusehen sei. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Akteneinsicht. Mit der Verweigerung der Akteneinsicht verletze der Beklagte rechtswidrig das Grundrecht auf Selbstbestimmung der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Rechte Dritter würden durch die begehrte Akteneinsicht nicht berührt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Einsicht in alle über sie beim Gesundheitsamt des Beklagten geführten Akten zu gewähren.

Die Klägerin beantragt ferner hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin Einsicht in alle über die Klägerin beim Gesundheitsamt des Beklagten geführten Akten zu gewähren.

Die Klägerin beantragt weiter hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, einem von der Klägerin benannten approbierten und zugelassenen Arzt in alle über die Klägerin beim Gesundheitsamt des Beklagten geführten Akten zu gewähren.

Die Klägerin beantragt zudem hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, einem von der Klägerin benannten approbierten und zugelassenen Facharzt für Psychiatrie Einsicht in alle über die Klägerin beim Gesundheitsamt des Beklagten geführten Akten zu gewähren.

Die Klägerin beantragt ferner hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Einsicht in alle über sie beim Gesundheitsamt des Beklagten geführten Akten zu gewähren und insoweit die entgegenstehenden Bescheide vom 26.09.2008, 29.10.2008, 07.01.2009 und 27.04.2009 aufzuheben.

Die Klägerin beantragt ferner,

hinsichtlich der anderen drei gestellten Hilfsanträge, ebenfalls noch hilfsweise, insoweit die entgegenstehenden Bescheide vom 26.09.2008, 29.10.2008, 07.01.2009 und 27.04.2009 aufzuheben.

Die Klägerin beantragt ferner hilfsweise,

den Prozess an das Zivilgericht zu verweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage mit allen gestellten Anträgen abzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass vorliegend der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet ist. Zwar sei Frau Dr. S. als Amtsärztin beim Landkreis beschäftigt, sei im vorliegenden Fall jedoch nicht als Amtsärztin tätig geworden, da der Dienstherr zur Beurteilung der arbeitsrechtlichen Leistungsfähigkeit einen Arzt seiner Wahl beauftragen könne. Es bestünde somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Frau Dr. S. und dem Dienstherrn der Klägerin. Ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis bestünde nicht.

Ferner sei durch die Akteneinsicht die Gesundheit der Klägerin gefährdet, da wegen der subjektiven Wertungen das Ziel einer psychiatrischen Behandlung gefährdet würde. Es bestünde konkret die Gefahr, dass die Klägerin beim Studium der Unterlagen den Prozess der therapeutischen Verarbeitung ihrer psychischen Ausfälle krankhaft reproduziere. Auch sei die Gutachtenerstellung und Aufbewahrung nicht als „amtliche Information“ zu werten, so dass auch ein Anspruch nach dem Informationszugangsgesetz nicht bestünde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges der Beklagten Bezug genommen. Dieser Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht. Die entgegenstehenden Bescheide des Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, so dass sie aufzuheben waren und dem Hilfsantrag der Klägerin zu entsprechen war, wie aus dem Tenor ersichtlich.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Es handelt sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit. Äußerungen und Informations-tätigkeit von Behörden bzw. Amtsträgern sind dann öffentlich-rechtlicher Natur, wenn sie im Rahmen öffentlich-rechtlicher Aufgabenerfüllung und gestützt auf vorhandene

oder vermeintliche öffentlich-rechtliche Befugnisse vorgenommen werden, also in einem funktionalen Zusammenhang mit hoheitlicher Aufgabenerfüllung stehen (vgl. BVerwG, JZ 1987, 422; NJW 1988, 2399). Frau Dr. S. fertigte das Gutachten unabhängig von der Veranlassung in ihrer Funktion als Amtsärztin und damit im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben an. Frau Dr. S. ist als Amtsärztin des Gesundheitsamtes gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GDG LSA tätig, welches als untere Gesundheitsbehörde zum öffentlichen Gesundheitsdienst gehört. Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist u. a. nach § 17 Satz 1 GDG LSA das Erstellen von Gutachten.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Dienstherr der Klägerin Frau Dr. S. gerade aufgrund ihrer Funktion als Amtsärztin mit der Begutachtung der Klägerin beauftragte. Denn grundsätzlich ist von einem Vorrang amtsärztlicher Gutachten gegenüber privatärztlichen Attesten auszugehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.10.2006 - Az: 1 D 10/05; BVerwG, Beschluss v. 08.03.2001 - Az: 1 DB 8/01). Das Gesundheitsamt ist nämlich eine staatliche Behörde, die ihre Aufgaben nach Recht und Gesetz zu erfüllen hat. Ein Amtssarzt unterliegt den für alle Beamten geltenden Grundpflichten, insbesondere auch der Pflicht, die übertragenen Aufgaben unparteilich und gerecht zu erfüllen. Der Amtssarzt kann seine Beurteilung von seiner Aufgabenstellung unabhängig und unbefangen abgeben, denn er steht dem Dienstherrn und der zur begutachtenden Person gleichermaßen fern, während ein Privatarzt bestrebt sein wird, das Vertrauen seines Patienten zu ihm zu erhalten (vgl. zum Vorstehenden: VG Ansbach, Urteil vom 29.07.2008 - Az: AN 1 K 05.04148). Wäre es dem Dienstherrn der Beklagten nicht auf die Amtssarztfunktion angekommen, hätte vielmehr ein Facharzt beauftragt werden können.

Neben den vorgenannten Kriterien ist darauf zu verweisen, dass die ablehnenden Entscheidungen des Beklagten Verwaltungsakte darstellen, da sie sich als eine Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalles mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen darstellen. Der Verwaltungsaktcharakter kommt auch dadurch deutlich zum Ausdruck, dass § 9 des Informationszugangsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ausführt, dass gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig sind. Nach Auffassung des Gerichtes stellt die ablehnende Entscheidung vom 26.09.2008 einen Verwaltungsakt dar, gegen welche die Klägerin sinngemäß durch Schreiben vom 24.10.2008 bzw. später durch Schreiben vom 16.12.2008 Widerspruch eingelegt hat. Die daraufhin ergangenen Entscheidungen des Beklagten vom 29.10.2008, 07.01.2009 und 27.04.2009 stellen aus Sicht des Gerichtes dann die Entscheidungen über die Widersprüche der Klägerin dar, zu deren Entscheidung in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Beklagte zuständig war gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO. Angesichts der fehlenden Rechtsmittelbelehrungen ist die am 14.05.2009 erhobene Klage insbesondere auch fristgerecht eingereicht, da angesichts der fehlenden Rechtsmittelbelehrung die einmonatige Klagefrist nicht in Gang gesetzt worden ist, unabhängig von der Tatsache, dass diese durch die Klageerhebung am 14.05.2009 gewahrt sein dürfte, da der letzte „Widerspruchsbescheid“ vom 27.04.2009 datiert.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Akteneinsicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b, Abs. 2 IZG LSA vom 19.06.2008, GVBl. LSA 2008, S. 242).

Speziellere Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des § 1 Abs. 3 IZG LSA sind vorliegend nicht einschlägig. Soweit § 19 BDSG den Betroffenen einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten gibt, ist dies keine Regelung über den Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des 1 Abs. 3 IZG LSA. Bei den Auskunftsansprüchen und Akteneinsichtsrechten Betroffener handelt es sich um Ausprägungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, sie verfolgen demnach nicht die Verwirklichung der Informationszugangsfreiheit und dienen somit einem anderen Ziel als das IZG LSA (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 1, Rdnr. 196). Da auch § 1 Abs. 3 Satz 2 IZG LSA regelt, dass ein IZG-Anspruch nicht hinter § 29 VwVfG LSA zurücktritt, ist der Auskunftsanspruch der Klägerin gegeben.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b IZG LSA hat jeder nach Maßgabe des IZG einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Kommunen. Die Klägerin ist als natürliche Person des Privatrechts „Jeder“ und damit Anspruchsinhaberin. Der Beklagte ist als Landkreis eine Kommune, mithin Anspruchsgegner im Sinne der Vorschrift. Bei den über die Klägerin geführten Akten des Gesundheitsamtes handelt es sich um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IZG LSA, da ein Tätigwerden als Amtsärztin gegeben ist und die Aufbewahrung des Gutachtens eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung darstellt.

Die entsprechend der Einschränkung „nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1 IZG LSA)“ zu beachtenden verfahrensrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schreiben vom 19.09.2008 bei der Beklagten einen Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA gestellt. Dieser Antrag ist durch die oben erwähnten Bescheide/den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 27.04.2009 abgelehnt worden, so dass aus verfahrensrechtlicher Sicht gegen die Gewährung von Akteneinsicht keine Bedenken bestehen.

Es sind auch weiterhin die einem geltend gemachten Anspruch entgegenstehenden öffentlichen Belange und private Drittinteressen nach den §§ 3 ff IZG LSA nicht einschlägig. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 IZG LSA besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 IZG LSA („die öffentliche Sicherheit“) entstammt dem Gefahrenabwehrrecht, so dass gemäß § 3 Nr. 1 SOG LSA unter den Begriff die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes der Einrichtung und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt fallen (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 3 Rdnr. 103). Zwar ist die Gesundheit der Klägerin als Rechtsgut

des einzelnen Schutzes der öffentlichen Sicherheit. Dennoch ist mit der Aussage, dass die Klägerin beim Studium der Unterlagen den Prozess der therapeutischen Verarbeitung ihrer psychischen Ausfälle krankhaft reproduziere, die öffentliche Sicherheit vorliegend nicht betroffen. Denn im Falle von Selbstgefährdung liegt grundsätzlich keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor. Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt und damit auch das Recht zur Selbstgefährdung. Das Selbstbestimmungsrecht schließt die Befugnis ein, selbst darüber zu entscheiden, welchen Gefahren man sich aussetzen will. Es widerspricht dem Kern des umfassenden Persönlichkeitsrechts, staatlichen Behörden die Befugnis einzuräumen, dem Bürger vorzuschreiben, was er im Interesse des Eigenschutzes zu tun hat (BVerwG, Urteil vom 27.04.1989, NJW 1989, 2960). Der Bürger muss selbst entscheiden können, welche Kenntnisse er für seine Lebensführung erforderlich hält. Eine behördliche Bevormundung braucht er nicht zu dulden (VGH München, Beschluss vom 08.12.1987, NJW 1988, 1615). Nur in besonderen Fällen hat eine behördliche Unterrichtung im Interesse des Betroffenen zwingend zu unterbleiben (vgl. VGH München, a. a. O). Hier liegen aus Sicht des Gerichtes jedoch keine Anhaltspunkte für einen derartigen Extremfall vor. Die Befürchtung, dass die Klägerin ihre psychischen Ausfälle krankhaft reproduziere, reicht hierfür nicht aus. Eine Ausnahmesituation könnte vorliegen, wenn die Gefahr bestünde, dass die Klägerin durch Akteneinsicht zum Selbstmord veranlasst würde oder die Klägerin in der Fähigkeit krankhaft eingeschränkt wäre, ihren Willen frei zu bestimmen (BVerwG, Urteil vom 27.04.1989, NJW 1989, 2960 f.). Anhaltspunkte für eine Selbstmordgefahr oder eine Beeinträchtigung der freien Willensentschließung der Klägerin sind nicht gegeben, zumal diese auch weiterhin ärztlich tätig ist.

Der Beklagte hat der Klägerin den Informationszugang in Gestalt der Akteneinsicht zu gewähren, was sich aus § 1 Abs. 2 IZG LSA ergibt. Das den Behörden in § 1 Abs. 2 Satz 1 IZG LSA eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Art des Informationszuganges gilt daher nur dann, wenn aus wichtigem Grund von dem Begehr des Antragstellers abzuweichen ist oder wenn dieser sein Selbstbestimmungsrecht nicht ausgeübt hat. Die Klägerin hat hier ihr Bestimmungsrecht ausgeübt, indem sie Akteneinsicht an sich selbst fordert. Ein wichtiger Grund, aufgrund dessen von diesem Begehr abzuweichen ist, ist nicht ersichtlich (vgl. vorstehende Ausführungen).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Nach Einschätzung des Gerichtes kann das vorliegende Gutachten Einfluss auf den beruflichen Werdegang der Klägerin haben, so dass ein Streitwert von 10.000 € angemessen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
A-Stadt,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt.
Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache
Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem
Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Dr. Vetter